

zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst dinglich Berechtigten und der LEONET AG, Edlmairstraße 1, 94469 Deggendorf.

Der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung eines auf moderner Telekommunikationsinfrastruktur basierenden Grundstücks- und Gebäudenetzes, sowie die Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz auf der nachstehend aufgeführten, vertragsgegenständlichen Liegenschaft:

## 1. Grundstück

**\*Pflichtfelder / Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen**

<input type="text"/>				
Straße*	Hausnr.*	PLZ*	Ort/Ortsteil*	Flur

### 1.1 Grundstückseigentümer bzw. Vertreter

<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Firma/Hausverwaltung	E-Mail*		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname*	Nachname*	Rufnummer*	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße*	Hausnr.*	PLZ*	Ort/Ortsteil*

## 2. Gebäudetyp, Ausbaubereich

Einparteiengebäude     Mehrparteiengebäude mit  Wohn-/Geschäftseinheiten     öffentliches Gebäude    Bauprojekt-ID

## 3. Glasfaser-Hausanschluss (Preisangaben bei Privatkunden inkl. bzw. bei Geschäftskunden zzgl. der ges. gültigen MwSt.)

### Einparteien-/Mehrparteiengebäude bis 4 Wohneinheiten

Die Investitionen in die vertragsgegenständliche Infrastruktur für den sogenannten Hausstich bzw. Hausanschluss, d.h. die Anbindung an das Gebäude bis zum Hausübergabepunkt erfolgen durch die LEONET AG. Die LEONET AG stellt dafür eine Aufwandspauschale in Rechnung.

Die Aufwandspauschale für die Errichtung des Hausanschlusses beträgt  €. Diese umfasst Anschlusslängen bis zu  m gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung.

Darüber hinausgehende Anschlusslängen werden mit  € je Meter gesondert in Rechnung gestellt.

Das Verlegen des Schutzrohres auf dem Grundstück sowie die Hauseinführung findet in Eigenleistung statt.

Die Höhe der Aufwandspauschale gilt nur bei gleichzeitiger Beauftragung eines Internetdienstleistungsvertrages der LEONET AG und nur, wenn dieser nicht widerrufen wird. Andernfalls erhöht sich diese um  €.

## 4. Gestattung

Der Grundstückseigentümer gestattet der LEONET AG die Mitbenutzung des in Ziffer 1. genannten Grundstücks zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) der LEONET AG gemäß ihrer umseitigen Gestattungsbedingungen.

## 5. Abschlussvorbehalt

Der vorliegende Vertrag wird unter Vorbehalt geschlossen. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn LEONET dem Grundstückseigentümer bzw. dessen Vertreter den Wegfall dieses Vorbehalts schriftlich, in Form einer Auftragsbestätigung, bestätigt. LEONET bestätigt den Wegfall des Vorbehalts insbesondere dann, wenn eine Erschließungsquote erreicht werden muss. Wird der Vertrag bestätigt, ist ein Widerruf ausgeschlossen.

## 6. Schlussbestimmungen

Es gelten die umseitigen Gestattungsbedingungen der LEONET AG, die der Gestattungsgeber zur Kenntnis nehmen konnte und mit deren Inhalt er sich einverstanden erklärt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gestattungsgebers wird selbst bei Kenntnis widersprochen. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam, lückenhaft oder auslegungsbedürftig sein, bleiben alle übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Nebenbedingungen zu diesem Vertrag wurden zum Zeitpunkt der Unterschrift nicht vereinbart. Eine Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der LEONET AG ist nicht erforderlich.

<input type="text"/>
----------------------

Ort, Datum, Unterschrift\* ggf. Firmenstempel

1. Die LEONET AG (folgend LEONET), Edlmairstraße 1, 94469 Deggendorf, erhält vom Gestattungsgeber das Recht der Gestattung zum Zweck der Versorgung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften mit Leistungen der LEONET sowie zum Zweck des technischen Betriebs der Netzinfrastruktur der LEONET. Hierzu wird LEONET die vertragsgegenständlichen Liegenschaften mit Glasfaser oder anderer hochbitratiger Netzinfrastruktur erschließen und mit ihrem Telekommunikationsnetz verbinden. Der Gestattungsgeber ist damit einverstanden, dass LEONET auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden die Vorrichtungen an- oder einbringt, die für die Erschließung und/oder Leistungserbringung notwendig sind.

2. Die Gestattung umfasst auch die Ausstattung, den Betrieb und den weiteren Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude mit einer Inhaus-Netzinfrastruktur. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Aufwandspauschale. LEONET gewährleistet für den vertraglich vereinbarten Bereitstellungszeitraum die Betriebsbereitschaft ihrer eigenen zu errichtenden Netzinfrastruktur. LEONET verpflichtet sich, Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern während des genannten Bereitstellungszeitraums auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.

3. Das Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (bis Abschlusspunkt Linientechnik APL in der Regel im Raum der Hauseinführung) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Das Gebäudenetz (Inhaus-Infrastruktur) besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlussdosen in den jeweiligen Räumlichkeiten. Die Infrastruktur ermöglicht die Versorgung Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten.

4. Die Vermarktung der Telekommunikationsleistungen gegenüber Endkunden (Eigentümer, Mieter, Netzbetreiber, sonstige Nutzungsberechtigte) erfolgt auf Basis der eigenen Infrastruktur von LEONET im Sinne dieses Vertrages. Die Endkundenverhältnisse bzgl. der vertragsgegenständlichen Leistungen liegen ausschließlich bei LEONET.

5. LEONET verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, die vertragsgegenständlichen Liegenschaften und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit die Liegenschaften und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung der Infrastruktur der LEONET beschädigt wird/werden. LEONET unterhält während der Vertragsdauer für ihre Leistungen ein Service-Center. Die Erreichbarkeit des Service-Centers regelt die Leistungsbeschreibung.

6. Der Gestattungsgeber stellt LEONET geeignete Standorte für die Aufstellung der Systemtechnik, die für die Leistungserbringung notwendig ist, kostenfrei zur Verfügung. Die mit dem Betrieb der notwendigen Systemtechnik einhergehenden Kosten (z.B. Stromkosten) werden vollständig vom Gestattungsgeber getragen. Der Gestattungsgeber trägt dafür Sorge, dass LEONET jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den vertragsgegenständlichen Liegenschaften erhält, sofern dieses für die Errichtung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur, zum Anschluss der Infrastruktur an die Inhaus-Verkabelung am jeweiligen Hausübergabepunkt, die Glasfaser-Inhaus-Verkabelung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für LEONET erforderlich ist. Falls benötigt stellt der Gestattungsgeber der LEONET AG einen detaillierten Lageplan der Liegenschaft zur Verfügung.

7. Über und im Abstand von 50 cm beiderseits der von LEONET errichteten Infrastruktur dürfen ohne Zustimmung von LEONET auf Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben), durch die die errichtete Infrastruktur gefährdet oder beschädigt werden könnte.

8. Bei oberirdischer Führung der errichteten Infrastruktur ist LEONET nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer berechtigt, Gehölze oder Bäume zu beschneiden bzw. auszuästen, wenn ansonsten der Betrieb der zu errichtenden Infrastruktur beeinträchtigt würde.

9. Der Gestattungsgeber wird LEONET im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bei jedweder Beseitigung von Störungsquellen unterstützen. Dazu verpflichtet sich der Gestattungsgeber, den Mitarbeiter:innen der LEONET AG oder deren Erfüllungsgehilfen jederzeit Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Liegenschaften und der gebäudeinternen Infrastruktur zu gewähren, damit LEONET insbesondere aber nicht abschließend erforderlich werdende Störungen der Systemtechnik beseitigen oder die zur Erhaltung der Netzintegrität und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich werdenden Tätigkeiten innerhalb der gegenüber den Endkunden geltenden Fristen durchführen kann.

10. Der Gestattungsgeber hat LEONET den nachweislich entstandenen Aufwand zu zahlen, sofern der Gestattungsgeber schuldhaft gegen die in vorstehenden Ziffern 7, 8 und 9 aufgeführten Mitwirkungspflichten verstößt, wobei LEONET dem Gestattungsgeber eine einmalige, angemessene Frist zur Abstellung des Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht schriftlich zu setzen hat. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Der Gestattungsgeber hat LEONET die Aufwendungen nach Ziffer 10 nach den dann jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen zu ersetzen.

12. Sämtliche von LEONET bzw. ihren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände und Sachen ab der Grundstücksgrenze bis zum jeweiligen Gebäude zum Anschluss der Inhaus-Verkabelung und innerhalb der betreffenden Gebäude bleiben im alleinigen Eigentum von LEONET bzw. deren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Die Gegenstände und Sachen werden keine wesentlichen Bestandteile im Sinne der §§ 93, 94 BGB, sondern sind ausdrücklich nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit den im Eigentum des Gestattungsgebers stehenden Gegenständen und Sachen verbunden. Sämtliche vom Gestattungsgeber eingebrachten Gegenstände und Sachen ab der Grundstücksgrenze bis zum jeweiligen Gebäude zum Anschluss der Inhaus-Verkabelung und innerhalb der betreffenden Gebäude stehen im alleinigen Eigentum des Gestattungsgebers.

13. LEONET verpflichtet sich, sämtliche Tätigkeiten auf den Liegenschaften und in den Gebäuden zeitlich und von der Intensität her so gering wie möglich zu halten.

14. Der Gestattungsgeber stellt LEONET hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

15. Der Gestattungsgeber verzichtet mit dieser Vereinbarung auf den Ausgleichsanspruch nach § 134 Abs. 3 TKG.

16. Der Gestattungsgeber ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Umverlegung der Telekommunikationslinie oder von Teilen des Telekommunikationsnetzes oder der Inhaus-Infrastruktur erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

17. Die Mindestvertragslaufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre und beginnt mit Aufnahme der Signaleinspeisung (Datum Abnahmeprotokoll). Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende der vorgenannten Mindestvertragslaufzeit möglich. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um 24 Monate, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.

18. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person haftet LEONET für jegliches Verschulden unbeschränkt. Für sonstige Schäden haftet LEONET unbeschränkt, wenn der Schaden von LEONET, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Darüber hinaus haftet LEONET bei einfacher Fahrlässigkeit nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verletzt wird. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden kann.

19. Der Gestattungsgeber und LEONET verpflichten sich, im Falle einer Beendigung dieses Vertrags unverzüglich gemeinsam alle Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages von LEONET in den Vertragsgegenstand eingebrachten, im Eigentum der LEONET befindlichen, Sachen und Gegenstände unterbreitet diese dem Eigentümer ein marktübliches Angebot zum entgeltlichen Erwerb. Der angebotene Kaufpreis darf nicht höher sein als der Ertragswert gemäß IDW S 1. Im Falle der Nichteinigung über den Erwerb der von LEONET zu einem vorübergehenden Zweck eingebauten, im Eigentum der LEONET stehenden, Sachen und Gegenstände, wird LEONET diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung entfernen.

20. Im Falle der Grundstücks(-teil)veräußerung wird der Gestattungsgeber LEONET entsprechend über diesen Umstand informieren. Der Gestattungsgeber stellt den Vertragsantritt des betreffenden Erwerbers bzw. der betreffenden Erwerbsgemeinschaft in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

21. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist LEONET berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz und die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.leonet.de/downloads](http://www.leonet.de/downloads). Der Gestattungsgeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten von LEONET an die von ihm bevollmächtigten Unternehmen und ggf. an weitere Subunternehmer weitergegeben dürfen, die mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Infrastruktur betraut werden, um im Interesse des Gestattungsgebers einerseits eine reibungslose Bauausführung und andererseits einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Die betroffenen Unternehmen werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG, TTDSG) verpflichtet.